

## ANMELDUNG zur freiwilligen Unfallversicherung für ehrenamtliche Wahlämter

Vereins- / Verbandsname: \_\_\_\_\_ Vereinsnummer: \_\_\_\_\_

Vereins- / Verbandsadresse: \_\_\_\_\_

Wir melden hiermit folgende Wahlämter zur freiwilligen Unfallversicherung (nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) an. Grundlage der Versicherung ist der Pauschalvertrag zwischen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz.

**Bitte keine namentliche Nennung. Nur die Wahlämter, die in der Vereinssatzung verankert sind, können versichert werden. Bsp.: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart und (neu) die durch den Vorstand Beauftragten des Vereins (mit Funktionsbezeichnung aufführen Bsp. Projektbeauftragte, Schieds- und Kampfrichter etc.).**

1.	9.
2.	10.
3.	11.
4.	12.
5.	13.
6.	14.
7.	15.
8.	16.

Diese Anmeldung gilt zunächst für das laufende Jahr und dann jeweils für ein Folgejahr, sofern wir nicht schriftlich beim Sportbund bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt haben.

**Der Jahresbeitrag pro Wahlamt beträgt 3,00 Euro/Jahr, damit Jahresbeitrag für den Verein**

\_\_\_\_\_ x 3,00 Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
(Anzahl der Wahlämter)

**Einzugsermächtigung:** Bis zu einer Kündigung (= Widerruf) erteilen wir hiermit dem Sportbund die Einzugsermächtigung von unserem Vereinskonto:

\_\_\_\_\_  
Verein (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Bank

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vorsitzenden  
(oder Vertretungsberechtigter nach § 26 BGB)

**Hinweise:**

1. Unfallversichert über die VBG ist damit jeweils nur der oben genannte Personenkreis während der Ausübung des Wahlamtes.
2. Änderungen der Wahlämter (z.B. durch Satzungsänderung) sind dem Sportbund schriftlich mitzuteilen.
3. Sofern sich z.B. durch Neuwahlen nur die personelle Besetzung, aber nicht die Wahlämter ändern, bitte keine Änderungsmeldung für diese Versicherung vornehmen.

**- Versicherungsschutz besteht ab Eingang dieser Anmeldung beim jeweiligen Sportbund -**